



Chur, 19. Oktober 2023

mitgeteilt: **19. Okt. 2023**

## **Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag im Kanton Graubünden**

Mit Gesuch vom 1. September 2023 ersucht die AsFam AG, Oberfeldstrasse 20, 8302 Kloten, um Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex Organisation ohne kommunalen Leistungsauftrag im Kanton Graubünden. Im Gesuch stützt sich die AsFam AG auf die Betriebsbewilligung für den Kanton Zürich vom 10. März 2022, welche bis zum 31. August 2030 befristet ist (Verfügung des Amtes für Gesundheit vom 10. März 2022).

Gestützt auf die Verfügung des Amtes für Gesundheit vom 10. März 2022 (Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich) betreffend die Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution der AsFam AG sowie gestützt auf die Angaben im Gesuch der AsFam AG um Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag in Graubünden vom 1. September 2023 wird gemäss Art. 17, 19 und 23 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) sowie gemäss Art. 10, 20 und 21 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010)

### **verfügt:**

1. Der AsFam AG, Oberfeldstrasse 20, 8302 Kloten, wird die Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag im Kanton Graubünden erteilt.
2. Die Bewilligung umfasst die Bereiche der pflegerischen Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV; SR 832.112.31]).
3. Die Bewilligung ist bis zum 31. August 2030 befristet. Für eine Neuerteilung der Bewilligung ist dem Gesundheitsamt Graubünden bis zum 30. Juni 2030 ein schriftliches Gesuch einzureichen.

4. Die den Betrieb leitende Person ist Rudolf Kunz.
5. Die pflegerisch verantwortliche Person ist Martin Beck. Die Berufsausübungsbewilligung des Kantons Graubünden wurde am 10. Oktober 2023 erteilt.
6. Die den Betrieb leitende Person hat dem Gesundheitsamt Graubünden jede Änderung der für die erteilte Bewilligung massgebenden Verhältnisse (Wechsel der den Betrieb leitenden Person, Wechsel der pflegerisch verantwortlichen Person, Verlegung oder Neueinrichtung von Geschäftsräumen, Erweiterung der bestehenden Tätigkeiten) unverzüglich schriftlich zu melden. Das Gesundheitsamt kann jederzeit eine Überprüfung vor Ort vornehmen.
7. Für die Erteilung der Bewilligung wird keine Gebühr erhoben.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur, erhoben werden (Art. 28 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit der vorliegenden Verfügung beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
9. Mitteilung an:
  - AsFam AG, Herr Rudolf Kunz, Oberfeldstrasse 20, 8302 Kloten (A-Post)

**Gesundheitsamt Graubünden**  
Bewilligungen und Aufsicht Institutionen



Paula Berni